

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2004

Nr. 2004/904

Kantonale Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik Solothurn (KJPK); – Schulversuch – „Organisatorisch optimierte Schulung“

1. Ausgangslage

Im Rahmen einer langfristig geplanten, grundlegenden Neupositionierung der Kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik Solothurn (KJPK) wird der heutige Standort in Biberist („Gotthelf-Haus“) aufgegeben und in Solothurn werden angepasste Räumlichkeiten bezogen. Damit kann zusammenhängend das Platzangebot vergrössert und auch die Betriebstage können ab Sommer 2004 von heute rund 320 auf neu 365 Tage erhöht werden. Die Rahmenbedingungen zur Führung der Klinik sind durch eine Leistungsvereinbarung festgelegt.

Durch diese baulichen und organisatorischen Veränderungen drängt sich auch eine Veränderung der betrieblichen Abläufe auf. Die Organisation einer sinnvollen, behandlungsorientierten und ökonomisch vertretbaren Zusammenarbeit zwischen den in der Kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik tätigen Fachleuten aus Medizin, Schule und Pflege/Erziehung stellt dabei eine der Hauptaufgaben dar.

Die pädagogische-administrative Leitung der KJPK gelangt deshalb im Frühjahr 2004 an das Sonderschulinspektorat mit verschiedenen Anfragen zur flexibleren Führung der klinikinternen (Sonder-)Schule. Dessen Voranfragen werden auch durch den Vorsteher des zuständigen Departements (Schreiben Regierungsrat Rolf Ritschard vom 12. März 2004) unterstützt.

Konkret wird ersucht, dass die im Volksschulgesetz VSG bisher festgelegten 39 Schulwochen (VSG § 8 Abs. 1) in der Kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik bei gleichbleibender Stundenzahl ab Schuljahr 2004/2005 auf bis maximal 42 Schulwochen ausgedehnt werden können. Die Verantwortlichen der Klinik erhoffen sich dadurch eine Optimierung der Tagesstrukturgestaltung für die hospitalisierten Kinder und Jugendlichen und eine verbesserte, gleichmässige Einsatzmöglichkeit des schulischen und sozialpädagogischen Personals. Für die Einrichtung dieser neuen Verteilung wird auch beantragt, dass die Vorgaben aus der Stundenplanverordnung (§ 3, Verteilung des Pensums auf die Woche) in der Klinik flexibler gehandhabt werden können.

Zudem soll bei dieser Gelegenheit auch die bisher angewandte Verrechnung eines Sonderschulbeitrages an die Gemeinden (aktuell wie bei allen heilpädagogischen Sonderschulen und Sonderschulheimen auch, 120 Franken pro effektiven Schultag) offiziell bestätigt werden.

2. Erwägungen

2.1 Anpassungen ermöglichen

Unbestritten ist, dass es aus verschiedenen Gründen notwendig ist, eine stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik mit einem eigenen internen Schulangebot zu führen. Klar ist weiter, dass die Kinder auch in schulischer Hinsicht sehr individuell gefördert werden müssen. Ihre speziellen Situationen (akute Krisensituation, krankheitsbedingte Absenzen und Ausfälle, beschränkte Belastbarkeiten) erfordern eine mit dem Klinikbetrieb abgestimmte Schulungsform. Nachvollziehbar ist es, dass die Gestaltung einer sinnvollen klinikinternen Tagesstruktur während den Schulferien eine grosse Herausforderung darstellt. Es kann zudem begründet angenommen werden, dass eine Verteilung der Lektionen auf mehr Schulwochen dem einzelnen Schüler bzw. der Schülerin während des Klinikaufenthaltes zu mehr Lernmöglichkeiten verhilft und sich schulische Defizite verringern lassen, bzw. dass verbesserte Anschlusslösungen zum Zeitpunkt des Klinikaustrittes erarbeitet werden können.

2.2 Rechtliche Voraussetzungen schaffen

Die aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen (Volksschulgesetz, Stundenplanverordnung) reichen im Kanton Solothurn für die beantragte Veränderung der Unterrichtsverteilung nicht aus.

Der Regierungsrat hat aber, gestützt auf § 87 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969, die Möglichkeit, Schulversuche zu bewilligen. Da in Zusammenhang mit der Neuorganisation der Kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik ein nachvollziehbarer und begründeter Antrag und Handlungsbedarf vorliegt, soll die Möglichkeit einer optimierten Handhabung geschaffen werden.

Die beantragte Änderung betrifft nur eine kleine Zahl von Schülerinnen und Schülern und diese befinden sich wegen der krankheitsbedingten Hospitalisation bereits in einer speziellen Lage. Insofern entstehen bei einer Bewilligung eines diesbezüglichen Schulversuches keine problematischen Rechtsungleichheiten gegenüber anderen (Sonder-)Schulen.

Schulversuche müssen in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich begrenzt sein. Ein fünfjähriger Schulversuch ist überschaubar und ausreichend genug um genügend abgestützte Erfahrungen sammeln und auswerten und anschliessend allenfalls eine entsprechende Anpassung des Volksschulgesetzes vornehmen zu können.

2.3 Schulgeldbeitrag der Gemeinden

In der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik werden die Kinder und Jugendlichen in Kleingruppen und je nach deren schulischen Biografie sehr individuell, meist nach heilpädagogischen Kriterien, gefördert. Zudem wird ein interdisziplinärer Ansatz angewandt, der im Interesse der Weiterentwicklung der Kinder viele Absprachen zwischen den beteiligten Fachleuten erfordert. Auf Grund dieser institutionellen Rahmenbedingungen und auch auf Grund der bisherigen Anerkennung der Invalidenversicherung, ist die in die Klinik integrierte Schule als Sonderschule zu definieren. Es ist deshalb auch konsequent und entspricht zudem auch der Praxis der vergangenen Jahre, den zuständigen Gemeinden für die Zeit des Aufenthaltes den üblichen Kostenansatz für Sonderschulung in Rechnung zu stellen. Dieser Ansatz wird jährlich durch den Regierungsrat für alle Sonderschulen und Schulheime festgelegt. Dabei ist hier festzuhalten, dass in begründeten Einzelfällen (grosse Lücken in der Schulbiografie, keine vertretbaren Anschlusslösungen) die Sonderschulung bis zum 18. Altersjahr verlängert werden kann.

2.4 Auswertung

Dieser betreffend Anzahl Schülerinnen und Schüler (Schulversuch betrifft max. 20 Schülerinnen und Schüler) und betreffend Dauer klar begrenzte Schulversuch soll durch die Leitung der Kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik Solothurn nach zwei und nach fünf Jahren evaluiert und beurteilt werden. Folgende Fragen sind dabei zu beantworten:

die Möglichkeit schulischer Förderung

- ist diese besser oder schlechter als die bisherige Lösung?
- welche Veränderungen ergeben sich bei Anschlusslösungen und/oder bei Austritt?

die Belastung der Mitarbeitenden

- ist diese gleichmässiger?
- führt das gewählte System zu Überlastungen?

die Betriebsführung

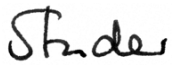
- erlaubt die Versuchsanordnung eine ökonomischere Betriebsführung?

3. Beschluss

Gestützt auf die §§ 36, 37 und 87 Volksschulgesetz vom 14. September 1969¹⁾

- 3.1 Der Kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik wird im Rahmen des Schulversuchs "Optimierte Schulorganisation" gestattet, während den kommenden fünf Schuljahren den Schulbetrieb bei gleichbleibender Lektionenzahl auf maximal 42 Wochen jährlich auszuweiten.
- 3.2 Im Rahmen des Schulversuchs wird es der verantwortlichen Klinikleitung weiter auch gestattet, die Lektionen während der Woche auf acht Halbtage zu konzentrieren. Den Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Lehrerschaft ist dabei die nötige Beachtung zu schenken.
- 3.3 Die während des Klinikaufenthaltes aus der individuellen Schulung der Kinder und Jugendlichen entstehenden Schulkosten können gemäss den von der Regierung jährlich festgelegten Ansätzen (aktuell 120 Franken pro Schultag) der zuständigen Wohngemeinde in Rechnung stellen. Trotz der Ausweitung der Schultage gem. Punkt 3.1. dieses Beschlusses ist bei der Verrechnung vom normalen Schultagetotal einer 39 wöchigen Schulung pro Jahr auszugehen.
- 3.4 Der Schulversuch ist durch die Klinikleitung auszuwerten. Dem Departement für Bildung und Kultur, Sonderschulinspektorat, sind nach 2 und 5 Jahren Auswertungen zuzustellen, die die in den Erwägungen (Pt. 2.4 Auswertungen) dargelegten Fragestellungen beantworten.

¹⁾) BGS 413.111

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Studer'.

Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) Gi, VEL, DA

Departement des Innern, Spitalamt (3)

Amt für Volksschule und Kindergarten (10) B, Wa, HI (5)

Amt für Volksschule und Kindergarten, Sonderschulinspektorat (3) RUF mit Akten, sen, ms
Schulpsychologischer Dienst des Kantons Solothurn (SPD) (2)

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD) des Kantons Solothurn (2)

Kantonale Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik Solothurn KJPK, *Versand durch AVK, ms*
Sonderschulheime und Sonderschulen im Kanton Solothurn (19), *Versand durch AVK, ms*

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptstrasse 5, 4500 Solothurn

Verband soloth. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen: Präsident:

Thomas Bitterli-Blaser, Sonnhaldenweg 11, 4522 Rüttenen

VPOD, Postfach, 4503 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle:

Postfach 123, 4528 Zuchwil